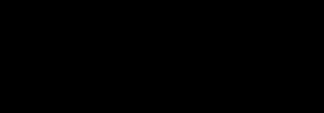
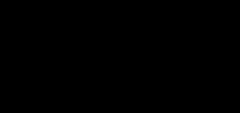


Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Frau 

Ausgestellt am:  Zimmer: 

Datum
03.03.2020

Grundbescheid
zur Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform *Frag den Staat* im Rahmen der „TopfSecret“-Aktion, Betrieb: „Consortium“, Herriotstraße 1, 60528 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Frau 

nach Abwägung aller hier betroffenen Interessen wurde entschieden, Ihnen die beantragten Informationen wie folgt weiterzugeben: die Daten der zum Zeitpunkt Ihres Antrages letzten beiden Kontrolltermine werden Ihnen mitgeteilt und etwaig dabei festgestellte Beanstandungen werden aufgeführt. Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form eines postalischen Schreibens übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Der beantragten Übersendung der Kontrollberichte kann demgegenüber leider nicht entsprochen werden. Zwar soll grundsätzlich bei positiver Entscheidung dem Antrag auch hinsichtlich der Art der Informationsgewährung gem. § 6 Abs. 1, S. 2 VIG möglichst stattgegeben werden, es sei denn, dem stünde ein wichtiger Grund entgegen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Internetveröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB und insbesondere des diesbezüglichen Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (AZ: 1 BvF 1/13) ist dies vorliegend der Fall.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Hotline:
Tel.: 069 212-47099
Fax: 069 212-47027

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Tiersprechstunde
Mi.: 09.00–10.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Diese Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich unmittelbar auf die behördliche Veröffentlichung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bezieht, ist vorliegend wegen der beabsichtigten Veröffentlichungen aller Kontrollergebnisse der Beteiligten im Rahmen der „TopfSecret-Aktion“ auf der privaten „Frag den Staat“- Internet-Plattform und damit aufgrund des faktisch gleich wirkenden Eingriffs in die Unternehmergrundrechte in Folge der behördlichen Weitergabe der Information nach den für die Behörden verpflichtenden Grundsätzen der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen auch bei der Anwendung des VIG zu beachten.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum § 40 Abs. 1a LFGB folgt,

1. dass eine Internetveröffentlichung oder ähnlich weitgehende Publikation der Behörde nur erlaubt ist, wenn gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 € zu erwarten ist,
2. dass die Veröffentlichung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach angemessener Zeit zwingend wieder gelöscht werden muss,
3. dass die behördliche Informationsgewährung, die ja gleichzeitig einen Grundrechtseingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Lebensmittelunternehmers darstellt, gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den zu veröffentlichen Informationsinhalt nach Erforderlichkeit und Angemessenheit zu fassen hat.

Unter Beachtung dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Anwendung des § 40 Abs. 1a LFGB ist daher im Rahmen des von Ihnen geltend gemachten Auskunftsbegehrens nach dem VIG bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschriften die Herausgabe der Daten nach vorgenanntem Prozedere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten.

Rechtlicher Hinweis

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert werden kann. Sollten Sie dennoch die Information an die Plattform „Frag den Staat“ weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer verantwortlich.

2. Der Betriebsinhaber der angefragten Gaststätte wird gleichzeitig gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann Widerspruch und Klage dagegen einlegen. Die Informationsweitergabe selbst darf **erst** mit Bestandskraft dieses Bescheids (nach Ablauf der Widerspruchsfrist sowie ggf. nach Beendigung eines sich anschließenden Klageverfahrens) erfolgen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen (32.6), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Büroangestellte